

## **Anleihebedingungen**

### **tokenbasierte, nachrangige Schuldverschreibungen Vegan Masterclass Wachstumsfinanzierung**

der

### **Vegan Masterclass Production GmbH & Co. KG Gmund am Tegernsee**

#### **Präambel**

Der Anleger zeichnet bei der Vegan Masterclass Production GmbH & Co. KG nachrangige, tokenbasierte Schuldverschreibungen, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Mit den tokenbasierten Schuldverschreibungen erwirbt ein Anleger qualifiziert nachrangige Ansprüche gegen die Emittentin gerichtet auf Kapitalrückzahlung, Zinszahlung und Beteiligung an einer etwaigen variablen Bonuskomponente.

Für jede ausgegebene Schuldverschreibung wird ein Token von der Emittentin an den Anleger herausgegeben, welcher die Rechte aus der tokenbasierten Schuldverschreibung repräsentiert und Blockchain-basiert ist. Die tokenbasierten Schuldverschreibungen werden nicht verbrieft. Sie begründen ausschließlich schuldrechtliche Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber den Anlegern und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin.

Aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre können die Zahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sein und der Ausschluss dieser Ansprüche kann dauerhaft und für unbegrenzte Zeit wirken. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt daher eine Wesensänderung der Geldhingabe von einer bankgeschäftstypischen Kapitalanlage mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Der Anleger übernimmt mit den Schuldverschreibungen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für ihn bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

#### **1. Nennbetrag, Verbriefung, Token, Ausgabe, Register, auflösende Bedingung**

- 1.1 Die Vegan Masterclass Production GmbH & Co. KG (die „**Emittentin**“) begibt bis zu 7.000 Stück tokenbasierte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 50,00 (die „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 350.000,00.
- 1.2 Die Schuldverschreibungen werden nicht verbrieft. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden oder Zinsscheine über die Schuldverschreibungen ausgegeben.
- 1.3 Die Emittentin generiert eine der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entsprechende Anzahl an Token mit der Bezeichnung „Vegan Masterclass Wachstumsfinanzierung“ im Nennbetrag von jeweils EUR 50,00 (die „**Vegan Masterclass Wachstumsfinanzierung**“). Die Vegan

Masterclass Wachstumsfinanzierung repräsentieren die in diesen Anleihebedingungen festgelegten Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) und werden an die Anleihegläubiger entsprechend der jeweiligen Anzahl der von ihnen gezeichneten Schuldverschreibungen ausgegeben.

- 1.4 Die Ausgabe der Schuldverschreibungen und der gleichen Anzahl an Vegan Masterclass Wachstumsfinanzierung erfolgt gegen Zahlung von Euro. Die Ausgabe der Vegan Masterclass Wachstumsfinanzierung erfolgt bis zum 31.05.2024. Erwerbsberechtigt sind ausschließlich Personen, die sich und ihre Wallet-Adresse zuvor im Online-Portal der wiwin GmbH, Gerbach, mit den persönlichen Daten einschließlich Kontoverbindung registriert haben und nach den Vorgaben des Geldwäschegesetzes identifiziert haben.
- 1.5 Die untereinander gleichberechtigten Vegan Masterclass Wachstumsfinanzierung werden auf einer Blockchain generiert. Bei der Blockchain wird es sich um die Ethereum-, Stellar-Lumens-, oder eine ähnliche, die Übertragung und Handelbarkeit der Vegan Masterclass Wachstumsfinanzierung ermöglichende Blockchain handeln. Die verwendete Blockchain wird spätestens eine Woche vor der Generierung der Token gem. Ziff. 11 bekannt gemacht. Dem Blockchain Netzwerk des Vegan Masterclass Wachstumsfinanzierung ist auf der Blockchain ein Register zugeordnet, dem sämtliche Token-Übertragungen und eine Liste mit derjenigen Blockchain-Adresse, denen die Vegan Masterclass Wachstumsfinanzierung zugeordnet sind, entnommen werden können (das „**Register**“). Zudem wird ein Hashwert (digitaler Fingerabdruck) der Anleihebedingungen im Register abgelegt. Das genaue Register wird dem Anleger spätestens eine Woche vor der Generierung der Token gem. Ziff. 11 bekannt gemacht. Die Anleger werden in das Register nicht namentlich eingetragen, sondern mit ihrer jeweiligen öffentlichen Blockchain-Adresse (Public-Key der Wallet), die im Register eingesehen werden kann. Wenn und soweit die genutzte Blockchain gekündigt wird oder die genutzte Blockchain ganz oder teilweise die für die Übertragung der Token notwendigen Leistungen einstellt oder nicht mehr unterstützt, ist die Emittentin berechtigt, ohne Zustimmung der Anleger die Vegan Masterclass Wachstumsfinanzierung auf eine andere Blockchain zu übertragen und an die Anleger auszugeben. Verfügt der Anleger nicht über ein Wallet, welches mit der verwendeten Blockchain kompatibel ist, wird ihm kostenfrei ein kompatibles Wallet von der Emittentin zur Verfügung gestellt. Eine Änderung der Blockchain wird gem. Ziff. 11 bekannt gemacht.
- 1.6 Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung oder sonstige Schuld- und/oder Finanzierungstitel zu begeben und/oder weitere Darlehen/Kredite aufzunehmen.
- 1.7 Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 250,00 (5 Schuldverschreibungen zu je EUR 50,00). Es können nur ganze Schuldverschreibungen gezeichnet werden.

## **2. Übertragung, Identifizierung, Lock-up-Periode**

- 2.1 Die Übertragung der Schuldverschreibungen setzt die Einigung zwischen dem Anleihegläubiger und dem Erwerber über die Abtretung der aus den Schuldverschreibungen sich ergebenden Rechte (§ 398 BGB) sowie die Eintragung der Blockchain-Adresse des Erwerbers in das Register voraus. Eine Eintragung in das Register erfolgt, wenn der Anleihegläubiger die seiner Wallet zugeordneten Vegan Masterclass Wachstumsfinanzierung, welche die zu übertragenden

Schuldverschreibungen repräsentieren, auf die Wallet des neuen Anleihegläubigers überträgt. Eine Übertragung der Schuldverschreibungen außerhalb der Blockchain und damit ohne Eintragung in das Register ist nicht zulässig.

- 2.2 Um eine Identifizierung nach den Vorgaben des Geldwäschegesetzes zu gewährleisten, ist die Übertragung auf Erwerber beschränkt, die sich und ihre Wallet-Adresse zuvor im Online-Portal der wiwin GmbH, Gerbach, mit ihren persönlichen Daten einschließlich Kontoverbindung registriert haben und identifiziert wurden. Es können nur ganze Schuldverschreibungen und damit einhergehend nur ganze Vegan Masterclass Wachstumsfinanzierung übertragen werden; die Übertragung von Bruchteilen ist unzulässig.
- 2.3 Eine Übertragung der Vegan Masterclass Wachstumsfinanzierung ist erst nach Ausgabe der Vegan Masterclass Wachstumsfinanzierung gem. Ziff. 1.4 möglich. Allen Anleihegläubiger ist es daher untersagt, die Schuldverschreibungen bis zur Ausgabe der Vegan Masterclass Wachstumsfinanzierung gem. Ziff. 1.4 direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten oder zu veräußern beziehungsweise eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen ("**Lock-up-Periode**").

### **3. Nachrang, Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre**

- 3.1 Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.
- 3.2 Der Anleihegläubiger tritt für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft sowie im Falle der Liquidation mit sämtlichen Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen, insbesondere mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Anleihekapitals gemäß § 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen zurück ("**Rangrücktritt**"). Die Forderungen der Anleihegläubiger dürfen somit erst nach der Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger bedient werden.
- 3.3 Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie
  - a) die Zahlungen zu
    - i) einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder
    - ii) einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.
  - b) bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht(„**vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre**“).
- 3.4 Der Anleihegläubiger erklärt durch die vorstehenden Regelungen der Ziff. 3.2 und Ziff. 3.3 keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen.

### **4. Laufzeit, Verzinsung, Verzug**

- 4.1 Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 20.06.2023 (einschließlich) (der „**Laufzeitbeginn**“) und endet am 30.06.2028 (einschließlich) (das „**Laufzeitende**“).
- 4.2 Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich der Annahme der Zeichnungserklärung durch die Emittentin ab dem Einzahlungstag bis zum 30.06.2028 (einschließlich) mit 7 % pro Jahr (der „**Zinssatz**“) auf ihren Nennbetrag abzüglich etwaiger Rückzahlungen verzinst. Diese Zinsen sind jährlich nachträglich am fünften Bankarbeitstag nach dem 30.06. eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 05.07.2024 (ausschließlich) und die letzte Zinszahlung ist am 07.07.2028 (ausschließlich) fällig. Soweit die Emittentin die Zinsen am Zinszahlungstag trotz Fälligkeit nicht zahlt, verlängert sich die Verzinsung bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung. Ist ein Zinszahlungstag kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubes Zinsen und/ oder Verzugszinsen zu zahlen sind. Ein „**Bankarbeitstag**“ ist jeder Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main und Clearstream für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro abgewickelt werden können. „**Einzahlungstag**“ ist der Tag der Gutschrift der Zeichnungssumme auf dem in der Zeichnungserklärung angegebenen Konto der Emittentin.
- 4.3 Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen am Rückzahlungstag nicht gemäß Ziffer 5.1 zurückzahlt, werden die Schuldverschreibungen über den Fälligkeitstag hinaus mit dem Zinssatz verzinst („**Verzugszinsen**“). Gleiches gilt für den Fall der Rückzahlung bei Kündigung aus wichtigem Grund. Zinsen auf Zinsen („**Zinseszins**“) fallen nicht an und sind ausgeschlossen.
- 4.4 Die Zinsen werden nach der Zinsberechnungsmethode ACT/ACT (ISDA) berechnet (unbereinigt). Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).
- 4.5 Zudem erhalten die Anleihegläubiger jeweils für die Geschäftsjahre 2023 bis 2028 eine variable Bonuskomponente in Abhängigkeit des von der Emittentin in den Jahren 2023 bis 2028 generierten Umsatzes, die sich wie folgt berechnet:

Ab EUR 2 Mio. Umsatz erhalten die Anleihegläubiger eine variable Bonuskomponente in Höhe von 2% des jeweiligen Nennbetrags („**variable Bonuskomponente 2**“), ab einem Umsatz von EUR 3 Mio. eine variable Bonuskomponente in Höhe von 3% des jeweiligen Nennbetrags („**variable Bonuskomponente 3**“) sowie ab einem Umsatz von EUR 4 Mio. eine variable Bonuskomponente in Höhe von 5% des jeweiligen Nennbetrags („**variable Bonuskomponente 4**“) (variable Bonuskomponente 2, variable Bonuskomponente 3 sowie variable Bonuskomponente 4, gemeinsam die „**variable Bonuskomponente**“).

Als Berechnungsgrundlage für die variable Bonuskomponente dient jeweils der im Bundesanzeiger veröffentlichte Jahresabschluss der Emittentin. Eine etwaige variable Bonuskomponente ist, sofern diese in den Jahren 2023 bis 2028 anfällt, jeweils am fünften Bankarbeitstag nach Ablauf des 30.06. des Folgejahres zahlbar,

erstmalig am 05.07.2024 (für das Geschäftsjahr 2023) und letztmalig am 06.07.2029 (für das Geschäftsjahr 2028) zahlbar. Eine Addition von Umsatzschwellen aus unterschiedlichen Geschäftsjahren erfolgt nicht.

Beispiele für die Berechnung der variablen Bonuskomponente:

- Erwirtschaftet die Emittentin in einem Geschäftsjahr einen Umsatz von EUR 1,9 Mio. entfällt die variable Bonuskomponente;
- Erwirtschaftet die Emittentin in einem der Geschäftsjahre 2023 bis 2028 einen Umsatz von EUR 2,9 Mio. erhält jeder Anleihegläubiger am fünften Bankarbeitstag nach Ablauf des 30.06. des jeweiligen Folgejahres zusätzlich eine variable Bonuskomponente in Höhe von 2 % seines individuellen Nennbetrags;
- Erwirtschaftet die Emittentin in einem der Geschäftsjahre 2023 bis 2028 einen Umsatz von EUR 3,9 Mio. erhält jeder Anleihegläubiger am fünften Bankarbeitstag nach Ablauf des 30.06. des jeweiligen Folgejahres zusätzlich eine variable Bonuskomponente in Höhe von 3 % seines individuellen Nennbetrags;
- Erwirtschaftet die Emittentin in einem der Geschäftsjahre 2023 bis 2028 einen Umsatz von EUR 4 Mio. oder mehr erhält jeder Anleihegläubiger am fünften Bankarbeitstag nach Ablauf des 30.06. des jeweiligen Folgejahres zusätzlich eine variable Bonuskomponente in Höhe von 5 % seines individuellen Nennbetrags.

## 5. Endfälligkeit, Rückerwerb

- 5.1 Die Emittentin verpflichtet sich die Schuldverschreibungen vorbehaltlich der Ziff. 3.2 und Ziff. 3.3 fünf Bankarbeitstage nach dem 30.06.2028 (der „**Endfälligkeitstag**“) in Höhe von 100 % des Nennbetrags zurückzuzahlen, sofern sie nicht vorher nach Ziffern 9.1, 10.1. zurückgezahlt oder nach Ziffer 5.3 zurückgekauft worden sind. Ist der Rückzahlungstag kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubes Zinsen und/ oder Verzugszinsen zu zahlen sind.
- 5.2 Sofern von der Emittentin Rückzahlungen an die Anleihegläubiger geleistet werden, berechnen sich die Zinsen auf den Nennbetrag vermindert um die Höhe etwaiger vorheriger Rückzahlungen gem. Ziffer 5.1.
- 5.3 Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ist berechtigt (auch über beauftragte Dritte), jederzeit Schuldverschreibungen und Vegan Masterclass Wachstumsfinanzierung-Token am Markt oder auf sonstige Weise zu beliebigen Konditionen teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können gehalten, entwertet oder wieder verkauft werden.

## 6. Zahlungen

- 6.1 Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro.
- 6.2 Die Emittentin wird die Zinszahlungen sowie die etwaige variable Bonuskomponente an die Personen leisten die am 30.06. eines Jahres um 24:00 CET im Register als Anleihegläubiger eingetragen sind. Die Zahlungen am Endfälligkeitstag erfolgen an die Personen, die am 30.06.2028 um 24:00 CET im Register als Anleihegläubiger eingetragen sind. Die vorgenannten Zahlungen

befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

- 6.3 Anleihegläubiger, die die Schuldverschreibung durch Übertragung des Vegan Masterclass Wachstumsfinanzierung von einem Dritten, der nicht die Emittentin ist, erwerben, sind verpflichtet der Emittentin ihre Bankverbindung mitzuteilen.

## **7. Steuern**

- 7.1 Alle Zahlungen unter diesen Anleihebedingungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und/oder Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, insbesondere wenn die Emittentin zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- 7.2 Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

## **8. Zahlstelle**

Zahlstelle ist die Emittentin in eigener Durchführung. Die Emittentin ist berechtigt, eine externe Zahlstelle mit der Abwicklung von Zahlungen zu beauftragen.

## **9. Kündigung durch Anleihegläubiger**

- 9.1 Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und vorbehaltlich der Ziff. 3.2 und Ziff. 3.3 deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zur Kündigungserklärung aufgelaufener und noch nicht bezahlter Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- 9.1.1 die Emittentin Kapital oder Zinsansprüche nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder
- 9.1.2 wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
- 9.1.3 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
- 9.1.4 die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 15 ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.

- 9.2 Die Kündigung hat per Textform (z.B. E-Mail) an die Emittentin und in der Weise zu erfolgen, dass der jeweilige Anleihegläubiger der Emittentin sämtliche ihm gehörende Vegan Masterclass Wachstumsfinanzierung zurückgibt, in dem er diese an die Wallet-Adresse der Emittentin überträgt. Die außerordentliche Kündigung wird mit Zugang bei der Emittentin wirksam.
- 9.3 Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

## **10. Kündigung durch die Emittentin, Vorfälligkeitsentschädigung**

- 10.1 Der Emittentin steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu. Die Emittentin ist ab dem 30.06.2026 berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen mit Wirkung zum Ende eines jeden Kalenderquartals ("**Kündigungszeitpunkt**") zu kündigen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag zzgl. bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufener und noch nicht bezahlter Zinsen (betrifft nicht die Bonuskomponente) nebst einer Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 70 % der noch ausstehenden Zinsen, die auf die Schuldverschreibungen vom Kündigungszeitpunkt bis zum Ende der Laufzeit im Sinne von Ziff. 4.1 noch fällig geworden wären. Rückzahlung, Zinsen und Vorfälligkeitsentschädigung sind am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungszeitpunkt fällig.
- 10.2 Die Kündigung durch die Emittentin erfolgt durch Bekanntmachung nach Ziff. 11 dieser Bedingungen.

## **11. Bekanntmachungen**

- 11.1 Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und/oder in Textform (bspw. E-Mail) veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung als erfolgt.
- 11.2 Die Emittentin ist berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung in Textform (z.B. per E-Mail) direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken.

## **12. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache**

- 12.1 Form und Inhalt der Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz der Emittentin.
- 12.3 Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

## **13. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der

Schuldverschreibungen entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.

Juni 2023

Vegan Masterclass Production GmbH & Co. KG